Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel (Gebührenverordnung Veterinäramt und Schlachthof)

Vom 7. August 2007 (Stand 23. März 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 ¹⁾, §§ 22–27 der kantonalen Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 26. März 1980 ²⁾, Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ³⁾, Art. 63 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 ⁴⁾ sowie § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁵⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die vom Veterinäramt und vom Schlachthof Basel für ihre Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren und die vom Veterinäramt ausgerichteten Vergütungen gemäss dem Gebühren- und Vergütungstarif im Anhang.

§ 2 Taxpunktsystem

- ¹ Die Gebühren und Vergütungen werden nach dem Taxpunkt-System berechnet.
- ² Der Wert eines Taxpunktes beträgt einen Franken (1 TPW = 1 CHF).
- ³ Für Dienstleistungen, welche im Anhang nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach Zeitund Materialaufwand.

§ 3 Zuschläge

¹ Zuzüglich zu den Gebühren gemäss Anhang wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.

§ 4 Verzugszins und Mahngebühren

¹ Bezüglich Kostenvorschuss, Verzugszinsen und Mahngebühren usw. wird auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren und die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren verwiesen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts und Wirksamkeit

- ¹ Mit dem Erlass dieser Verordnung werden aufgehoben:
 - a) Verordnung betreffend Entschädigungen und Gebühren des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel vom 12. März 1996.
 - b) §§ 14 und 15 der Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 ⁶⁾

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁷⁾

sk 916.40.

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgeben ist jetzt die Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 20. 12. 2011 (SG <u>361.300</u>).

³⁾ SR <u>817.0</u>.

⁴⁾ SR 817.190.

⁵⁾ SG 153.800.

⁶⁾ SG 365.500.

⁷⁾ Wirksam seit 12. 8. 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.08.2007	12.08.2007	Erlass	Erstfassung	KB 11.08.2007
18.03.2014	23.03.2014	Anhang 361.200	aufgehoben	KB 18.03.2014
18.03.2014	23.03.2014	Anhang 361.200 Anhang	eingefügt	KB 18.03.2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	07.08.2007	12.08.2007	Erstfassung	KB 11.08.2007
Anhang 361.200	18.03.2014	23.03.2014	aufgehoben	KB 18.03.2014
Anhang 361.200_Anhang	18.03.2014	23.03.2014	eingefügt	KB 18.03.2014

Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel

I. Gebühren

1.	Allge	meine Gebühren Ta	axpunkte
	1.1	Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes, nach Aufwand pro Stunde	140 30
		Tomotor minuoscens joucon iiii genii nunii 7 mauri 2 mauri 2	
2.	Bestä nevoi	lligungen, Anerkennungen, Verfügungen, Zeugnisse, itigungen, Überwachung der Einfuhr- und Quarantärschriften, weitere namentlich nicht genannte Dienstngen und Tätigkeiten des Veterinäramtes	
	-	Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor, mindes-	
	_	tens jedochFahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor, mindestens je-	30
		doch	30
3.	Hund 3.1 ¹⁾	de	
	0.1	3.1.1 Abgabe der ersten Registrierungsmarke, pro Hund,ur gel	nent- tlich
		3.1.2 Lösen einer Ersatz-Registrierungsmarke	20
	3.3	Bewilligung für die Mehrfachhundehaltung oder die Bewilligung zum gewerbsmässigen Züchten	
	2.4	von Hunden, pro Jahr	40
	3.4	Administrationsaufwand für Rückerstattung der Hundesteuer	15
	3.5	Verhaltenstest, nach Aufwand, pro Hund mindes-	10
	3.6	tens jedoch	100
	3.0	Bearbeitung von Gesuchen für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden (inkl. allfälliger Aus-	
		stellung der Bewilligung), nach Aufwand, jedoch	250
	3.7	mindestens pro Gesuch	230

1

 $^{^{\}scriptscriptstyle 1)}$ Ziff. 3.1 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2014 (wirksam seit 23. 3. 2014).

4.	Pens	ionskosten von Tieren im Veterinäramt	
	4.1	Hunde, pro Tag	
			15
			10
			10
	4.2		10
	7.2	andere frere, pro fag	10
5.		ösung eines Tieres aus dem Gewahrsam des Veteri- mtes	50
6.	Tier	versuche	
	6.1	Gesuchsbearbeitung	
		6.1.1 Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
		 Grundgebühr 	
		6	00
			00
		- bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren. 30	00
		 Zeitaufwand, der das übliche Mass 	
		überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
		6.1.2 Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das	
		der Tierversuchskommission vorgelegt wer-	
		den muss	
			00
		 Zeitaufwand, der das übliche Mass 	
		überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
		6.1.3 Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchs-	
		kommission nicht vorgelegt werden muss	
			00
		- Zeitaufwand, der das übliche Mass	
		überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
		6.1.4 Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchs-	
		kommission vorgelegt werden muss	
		- Grundgebühr 30	00
		 Zeitaufwand, der das übliche Mass 	
		überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
	6.2	Anerkennung von Personen, die Tierversuche	
		durchführen oder leiten	
		 nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor 	
	6.3	Verfügungen betreffend Anerkennung, Änderungen	
		und Ergänzungen von Versuchstierzuchten, -hal-	
		tungen und -handlungen	
			70
		- Zeitaufwand, der das übliche Mass über-	
		schreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
		 Fahrspesen gemäss Ziff 1 2 hievor 	

	6.4	 Bearbeitung von Mängeln, Verwarnungen 6.4.1 Mängel betreffend Meldungen über den Zwischenstand oder den Abschluss von Versuchen Grundgebühr bis 0,5 Stunden Aufwand 70 Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor
		6.4.2 Mängel betreffend Auflageneinhaltung Fachpersonal
		Ziff. 1. hievor
	6.5	Kontrolle der Versuchsdurchführung und der Tier- haltungen
		6.5.1 Für die Strichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen werden keine Gebühren erhoben.
		6.5.2 Bei Beanstandungen fallen jedoch Gebühren gemäss Ziff. 6.4 hievor an.
	6.6	Weitere, namentlich nicht aufgeführte Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 hievor
7.	Schla	chthof
	7.1 7.2	Abschlachtungsbescheinigungen
	7.3	renem Fleisch, pro angefangene 24 Std
	7.4	Tier
	7.5	Benützung der Autowaschanlage, pro 3 Minuten 3,15
8.		chttier- und Fleischuntersuchung in bewilligten schtlokalen
	8.1	Das Veterinäramt stellt der SBA Schlachtbetrieb
		AG die Lohnkosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Basel vollumfänglich in Rechnung.
	8.2	Die Gebühr entspricht maximal den Tarifen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005, Art. 63, Abs. 2.
9.		enerhebungen wegen Beanstandungen im Rahmen Kontrolltätigkeit
	9.1 9.2	Probenerhebungen, pro Probe
		2

10.	Untersu	chung auf Trichinellen	
	10.1	Trichinellenuntersuchung im Rahmen der Fleisch- untersuchung des Schlachthofs, nach Aufwand ge- mäss Ziff. 1.1 hievor	
	10.2	Trichinellenuntersuchung für externe Schlachtbetriebe (Schlachtschweine, Schlachtpferde), pro Tier, nach Aufwand gemäss Ziff. 1 hievor	
	10.3 10.4	Trichinellenuntersuchung an Wildtieren, pro Tier	30 8
11.	Die (gegei gelas	sörpersammelstelle (TKS) Gebühren für die sachgerechte Vernichtung der ent- ngenommenen tierischen Abfälle in einer dafür zu- senen Anstalt werden gemäss separatem Regie- sratsbeschluss erhoben.	
12.	Versö 12.1	iumte Termine Nicht Einhalten von mit dem Veterinäramt vereinbarten oder durch das Veterinäramt festgesetzten Vorladungsterminen	
	12.2	Vereinbarte Termine und Vorladungstermine können einmalig bis spätestens einen ganzen Arbeitstag vorher ohne Kostenfolge abgesagt werden.	250
13.	Für ' die ir führt	räge an Dritte Tätigkeiten, Kontrollen oder andere Abklärungen, n Auftrag des Veterinäramtes durch Dritte durchge- werden, werden die tatsächlichen Kosten sowie eine messene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.	
14.		ihren für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen onn- oder Feiertagszuschlag) an Sonntagen, pro Stundean Feiertagen, pro Stunde	6,5 13
15.	zwisc (= Na	ihren für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen chen 20.00 und 06.00 Uhr achtzuschlag)	6.52

4

²⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nachtarbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

II. Vergütungen

Tiergesundheit

16.	Schatzungen Vergütung der Schatzungsexpertinnen und -experten (Wegentschädigung inbegriffen) Für Grossvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, nach Zeitaufwand, pro Stunde 70
17.	Bieneninspektorinnen und -inspektoren - Pauschalvergütung pro Jahr
18.	Impfungen Für die Durchführung von Schutzimpfungen im Auftrag des Veterinäramtes werden die nachfolgenden Vergütungen ausgerichtet. - Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen
19.	Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen 19.1 Für die Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial bei der Bekämpfung der Brucellose, Leukose, IBR-IPV und anderen Seuchen, wenn die Untersuchung auf Anordnung des Veterinäramtes erfolgt, betragen die Vergütungen - Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen

	 Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und 	6
20.	Andere seuchenpolizeiliche Verrichtungen Für die Mitwirkung von Privattierärztinnen und -ärzten bei anderen seuchenpolizeilichen Verrichtungen werden folgende Vergütungen ausgerichtet: pro Stunde	
Tierscl	nutz/Tierversuche/Verhaltenstest	
21.	Für die Mitwirkung bei Prüfungen, für die Beurteilung von Sachverhalten, Tatbeständen usw., für Inspektionen im Rahmen der Tierversuchskontrollen und für die Mitwirkung bei Verhaltenstests für Hunde erhalten – Selbstständigerwerbende pro ½ Tag	
22.	Für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde(=4Gesuche)	0

Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit

23.	Vergütungen für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen (= Sonn- oder Feiertagszuschlag)			
	 an Sonntagen, pro Stunde an Feiertagen, pro Stunde 	6,5 13		
24.	Vergütungen für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (= Nachtzuschlag) pro Stunde	6.53		

3) Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nachtarbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.